

RS UVS Vorarlberg 1993/11/11 1-367/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.11.1993

Rechtssatz

Die Nichtbeachtung der Auflagen 1. und 3. (des gewerbebehördlichen Genehmigungsbescheides) wäre als Übertretung nach § 367 Z. 26 Gewerbeordnung zu beurteilen gewesen. Die Bezirkshauptmannschaft hat dem Beschuldigten jedoch Zuwiderhandeln gegen die Baubewilligung zur Last gelegt und ist von einer Übertretung des Baugesetzes ausgegangen. Zwar ist die Berufungsbehörde gemäß § 66 Abs. 4 AVG in Verbindung mit § 24 VStG berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern; dies schließt jedoch nicht auch die Befugnis der Rechtsmittelbehörde ein, dem Beschuldigten eine andere Tat anzulasten als diejenige, die bereits Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens gewesen ist. Eine Auswechslung der Tat in der Richtung, daß dem Beschuldigten anstelle einer Übertretung des Baugesetzes nunmehr eine solche nach der Gewerbeordnung zum Vorwurf gemacht wird, ist demnach nicht zulässig.

Schlagworte

Auswechslung der Tat

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at